

Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Ministerialentwurf betreffend das Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs und Vorbereitungslehrgänge und das Hochschulgesetz 2005 geändert werden insbesondere zur geplanten Änderung des § 18 SchUG

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften begrüßen grundsätzlich das Anliegen, **faire und transparente Rahmenbedingungen für Leistungsfeststellungen** zu schaffen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere die Absicht, Schülerinnen und Schülern rechtzeitig und nachvollziehbar bekanntzugeben, welche Hilfsmittel zulässig sind und welche Konsequenzen die Verwendung unzulässiger Hilfsmittel nach sich zieht. Dies stärkt Transparenz und Rechtssicherheit im Schulalltag.

Gleichzeitig sehen die Kinder- und Jugendanwaltschaften **Klarstellungsbedarf** hinsichtlich der **praktischen Umsetzung** der vorgeschlagenen Regelung und halten fest, dass die vorgeschlagene Änderung des § 18 Abs. 4 SchUG keinesfalls dahingehend interpretiert werden sollte, dass sie den Einsatz technischer Kontrollmaßnahmen zur Überprüfung von Schülerinnen und Schülern legitimiert; vor dem Hintergrund, dass an einzelnen Schulstandorten bereits technische Kontrollmethoden, insbesondere Scanner-Technologien, zur Anwendung kommen, wird eine ausdrückliche Klarstellung im Gesetzgebungsverfahren als erforderlich erachtet. Die Novelle sollte keine Grundlage für derartige Maßnahmen schaffen und insbesondere nicht den Effekt haben, Schülerinnen und Schüler einem Generalverdacht auszusetzen.

- **Kinderrechtliche Bedenken**

Nach **Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention** (UN-KRK) ist bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das **Kindeswohl** vorrangig zu berücksichtigen. Schule ist nicht nur ein Ort der Wissensvermittlung, sondern auch ein zentraler Lebensraum für junge Menschen.

Regelungen zur Sicherstellung fairer Leistungsfeststellungen sollten daher so ausgestaltet sein, dass sie das **Vertrauensverhältnis** zwischen Schule und Schülerinnen bzw. Schülern wahren und Kinder und Jugendliche nicht unter einen pauschalen Verdacht stellen.

**Art. 16 der UN-KRK** garantiert Kindern das Recht auf **Privatsphäre** und Schutz vor willkürlichen Eingriffen in ihr Privatleben. Transparenz und Klarheit darüber, welche Hilfsmittel zulässig sind, welche Kontrollen gegebenenfalls erfolgen können und welche Konsequenzen Verstöße nach sich ziehen, sind wichtig und nachvollziehbar. Allfällige Maßnahmen müssen jedoch geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sein und dürfen keinen unverhältnismäßigen Eingriff in die Persönlichkeits-, Datenschutz- oder Kinderrechte von Schülerinnen und Schülern darstellen.

Aufgrund des bestehenden **Machtgefälles** zwischen Lehrperson bzw. der Institution Schule und Schülerinnen bzw. Schülern ist bei der Ausgestaltung und Beurteilung von Kontrollmaßnahmen ein besonders strenger Maßstab anzulegen und wird empfohlen, vor allem präventive Maßnahmen zur Reduktion von Täuschungshandlungen zu forcieren.

- **Menschrechtliche Bedenken und datenschutzrechtliche Aspekte**

Der bereits praktizierte Einsatz technischer Kontrollinstrumente wie Scanner-Technologien berührt das verfassungsrechtlich geschützte Recht auf **Achtung des Privatlebens** gemäß **Art. 8 EMRK** sowie das **Grundrecht auf Datenschutz**. Technische Kontrollen persönlicher Gegenstände oder des unmittelbaren Körperbereichs von Schülerinnen und Schülern stellen Eingriffe in die persönliche Sphäre dar, deren Zulässigkeit jedenfalls einer klaren gesetzlichen Grundlage sowie einer strengen Prüfung von Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit bedürfen. Die vorgeschlagene Gesetzesänderung enthält keine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für derartige Kontrollmaßnahmen. Gerade bei Grundrechtseingriffen verlangt das Rechtsstaatsprinzip jedoch klare, präzise und vorhersehbare gesetzliche Regelungen.

Hinzu kommt, dass der Gesetzesentwurf ausdrücklich auf die „**bloße Eignung**“ eines Gegenstandes als Hilfsmittel abstellt, unabhängig davon, ob eine Verwendung erfolgt oder versucht wurde. Dies macht eine besonders **sorgfältige Abwägung zwischen dem legitimen Ziel der Verhinderung von Täuschungshandlungen** einerseits **und den Rechten der Schülerinnen und Schüler** andererseits erforderlich.

- **Gesellschaftspolitische Aspekte**

Schule erfüllt in einer **demokratischen Gesellschaft** einen Bildungs- und Erziehungsauftrag, der auf Vertrauen, Eigenverantwortung und gegenseitigem Respekt basiert. Eine Ausweitung technischer Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen würde das pädagogische Klima nachhaltig verändern. Wenn Schülerinnen und Schüler vor Leistungsfeststellungen routinemäßig kontrolliert oder gescannt werden, entsteht ein Klima des Misstrauens und der Verdachtskultur. Dies steht im Widerspruch zu einem **modernen Bildungsverständnis**, das junge Menschen zu verantwortungsvollen und selbstbestimmten Bürgerinnen und Bürgern erziehen soll. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass Leistungsfeststellungen für viele Kinder und Jugendliche ohnehin mit erheblichem **Stress** verbunden sind. Kontrollmaßnahmen, die über das erforderliche Maß hinausgehen, können diesen Druck zusätzlich verstärken.

**Transparenz** und **Klarheit** darüber, welche **Hilfsmittel** zulässig sind und welche **Konsequenzen** ein Verstoß nach sich zieht, sind wichtig. Allerdings soll verhindert werden, dass unverhältnismäßige Kontrollmaßnahmen die Schülerinnen und Schüler unnötig belasten.

**Die Kinder- und Jugendanwaltschaften regen daher an, im Gesetzesentwurf bzw. in den Erläuterungen ausdrücklich klar- und sicherzustellen,**

- dass Schülerinnen und Schüler rechtzeitig, transparent und nachvollziehbar über zulässige Hilfsmittel sowie über die Folgen der Verwendung unzulässiger Hilfsmittel informiert werden,
- dass die Novelle keine Grundlage für den Einsatz von RFID-Scannern oder vergleichbaren technischen Kontrollmaßnahmen schafft,
- dass bei allfälligen Kontrollmaßnahmen die Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit, Transparenz und des Kindeswohls zu beachten sind und keine Maßnahmen gesetzt werden, die Schülerinnen und Schüler unter Generalverdacht stellen oder einen unverhältnismäßigen Eingriff in ihre Grundrechte darstellen,
- dass für nicht zugelassene Geräte transparente und praktikable Aufbewahrungsmöglichkeiten vorgesehen werden,

- dass präventive und organisatorische Maßnahmen im Sinne der Erläuterungen zu § 18 Abs. 4 SchUG berücksichtigt werden, wonach ein „Mitnehmen“ etwa nicht vorliegt, wenn ein digitales Endgerät in einem Schrank außerhalb der Erreichbarkeit der Schülerin oder des Schülers verwahrt wird oder elektronische Geräte ausgeschaltet, in einem versperrten Behältnis oder außerhalb der Reichweite im selben Raum aufbewahrt werden, und dass im Umkehrschluss präventive Maßnahmen wie das Entfernen von Schultaschen aus dem Prüfungsbereich oder das Leeren von Bänken und Bankfächern zu Beginn einer Prüfung als zulässige organisatorische Vorkehrungen verstanden werden können,
- dass präventive und pädagogische Maßnahmen zur Förderung von Prüfungskompetenz, Eigenverantwortung und Regelbewusstsein Vorrang vor Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen haben,
- und dass eine Prüfungskultur gefördert wird, die Kompetenzorientierung, Fairness und Vertrauen in den Mittelpunkt stellt und nicht primär auf Kontrolle ausgerichtet ist.

Aus kinderrechtlicher Sicht darf die Bekämpfung von Täuschungshandlungen nicht zu einer Aushöhlung von Kinderrechten oder zu einer Normalisierung unverhältnismäßiger Kontrollmaßnahmen im schulischen Umfeld führen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag<sup>a</sup> Denise Schiffrer-Barac für die Österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften

